



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 238. Die Interims-Wirthschaft hört, wenn gewisse Meyerjahre festgesetzt sind, mit dem Ablaufe derselben auf, wenn gleich der Anerbe noch nicht völlig majorenn geworden ist

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 30. Oct. 1773 in Sachen Johanning zu Dhrsen wider den Meyer daselbst:

„Nachdem Johanning nicht allein durch die in anno 1771 den 19. Juni publicirte Urthel in Recht erstritten, gestalt er 50 alte Schaafse auf der Dhrser Gemeinhude und Weide zu halten befugt und dabey zu manutemiren sey; und aber nach dreyer eidlich abgehörten Schäfer und Zeugen einhelliger Kundschaft die Lämmer ihren Müttern folgen, und so lange bey der Heerde bleiben, bis sie sich selber absetzen und vordem unter die Zahl der Schaafse nicht gerechnet werden; also dießfalls bey den angezeigten gemeinen Landesgebrauch zu schützen und zu vertreten sey.“

§. 238. Die Interimswirthschaft hört, wenn gewisse Meyerjahre festgesetzt sind, mit dem Ablaufe derselben auf, wenn gleich der Unerbe noch nicht völlig majorem geworden ist.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1802 in Sachen des Unerbens der Niederkrügerschen Stätte zu Heidenoldendorf, Amts Detmold, Justus Sievert wider dessen Stiefvater Wehrhan: „Daß mit Beyseiteßung so wohl des, vom Amte Detmold am 28. Jenner, als des am extraordinären Hofgerichte unterm 13. Febr. d. J. ertheilten Bescheides actor. [5] und [7] Querulat schuldig zu erkennen sey, nach Ablauf der ihm verschriebenen 18 Meyerjahre, mithin  
den

a) Siehe die Meditationen der Gebrüder Overbeck Medit. 310.

den 11. Jul. d. J. dem Querulanten die Niederkrügersche Stätte abzutreten und auf die Leibzucht zu weichen etc."

Bei dieser Sache trat der besondere Fall ein, daß der eigentliche Unerbe vor dem Antritte des Colonats verstarb und das Erbfolgerecht auf den Querulanten transferirt wurde. Er war aber schon 22 Jahr alt und hatte von der Regierung *veniam aetatis* erhalten, qualificirte sich also vollkommen zum Antritte dieser kleinen Krugstätte.

§. 239. Der Meyer ist zwar nicht schuldig, dem abzusteuern den Kinde des Hofes den Brautschatz vor dessen wirklicher Verheurathung zu bezahlen; jedoch dagegen verpflichtet, dasselbe auf jenem (Hofe) zu behalten und gegen Verrichtung vorkommender Arbeiten zu ernähren.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 22. Jenner 1801 in Sachen der Anna Marie Elisabeth Keuen zu Evenhausen wider den Halbmeyer Keue N. 1. daselbst:

„Beklagter und Recurrent wird zwar mit Aufhebung des, vom Amte Derlinghausen ertheilten, Bescheides von der Bezahlung des darinn bestimmten und terminisirten Brautschatzes, so lange Klägerinn und Recursum nicht heurathet, entbunden, jedoch zur Ernährung derselben auf dem Colonate, gegen die von ihr, nach dem Verhältnisse ihrer körperlichen Kräfte, gleich den übrigen Hausgenossen, zu verrichtenden Arbeiten, schuldig erkannt.“

§. 240.